

Hinweise zum Thema Urheberrecht

Verfasserin: Dorothee Hoffmeister

© Verwaltungsakademie Berlin

Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin

Inhalt

Einleitung.....	4
A. Grundsatz: Im Zweifel geschützt	5
B. Gesetzliche Ausnahmen vom strengen Urheberschutz für die Bereiche Unterricht und Bildung (→ Wie kann man als Lehrkraft Unterrichtsmaterialien gesetzeskonform mit Anschauungsmaterial versehen?)	8
1. Zitieren (§ 51 UrhG).....	9
2. Kopieren/Vervielfältigen (§ 53 Abs. 3 UrhG).....	12
3. Bereitstellung im Intranet (§ 52a UrhG).....	14
4. Fazit	16
C. Erste Alternative: Nutzung von „freien“ Inhalten unter einer Creative Commons-Lizenz (→ Jedermann-Zugang zu geschützten Inhalten).....	16
1. Leitprinzip: „Einige Rechte vorbehalten“ – Was sind CC-Lizenzen und worin liegen ihre Vorteile?	17
2. Welche Arten von CC-Lizenzen gibt es?	17
3. Welcher CC-Lizenztyp wird bei Wikipedia/Wikimedia genutzt?	19
4. Wo finde ich „freie“ Inhalte im Internet?.....	20
5. Nutzt die Verwaltungsakademie CC-Lizenzen?	21
6. Exkurs: Was bedeutet „Open Access“ und was hat das mit CC-Lizenzen zu tun?	21
D. Die Urheber- und Quellenangabe – Ähnliche Anforderungen für alle denkbaren Fälle.....	22
1. Empfohlener Inhalt der Quellenangabe.....	22
2. Ort der Quellenangabe.....	24
E. Zweite Alternative: Verlinkung.....	25
F. Zusammenfassung: Was bedeutet dies alles konkret für Sie?	25
Anhang 1 zur Urheberrechts-Handreichung	27
Anhang 2 zur Urheberrechts-Handreichung	28

Hinweise zum Thema Urheberrecht

Einleitung

Nach der Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen wegen unlizenzierter Veröffentlichungen eines Kartenausschnitts und eines Fotos in Unterlagen von Lehrkräften / Kursteilnehmenden auf der VAK-Homepage sind potentiell kritische Dokumente entfernt worden, um weiteren Schadensersatzforderungen vorzubeugen. Auch die sogenannten Lehrbriefe der VAK werden einer kritischen Prüfung unterzogen. In diesem Hinweispapier erläutern wir Ihnen die rechtlichen Hintergründe und geben Tipps für die rechtssichere Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Abschlussarbeiten.

Aufbau des Leitfadens

Dieser Leitfaden zeigt die „rechtlichen Klippen“ auf, die es beim Übernehmen von fremden Inhalten zu umschiffen gilt (unter A.), und fasst zusammen, was das Urheberrechtsgesetz Lehrenden ausnahmsweise erlaubt (unter B.). Weiter (unter C.) bietet Ihnen der Leitfaden eine praktische Handreichung für das Auffinden „freier“ Inhalte im Internet, die kostenlos, relativ unkompliziert und rechtssicher von Ihnen genutzt werden können. Außerdem wird – „hinter“ die Klammer gezogen, weil immer notwendig – dargestellt, wie Sie richtig auf Urheber / Quelle verweisen (unter D.: Quellenangabe / Namensnennung). Unter E. folgt der Tipp, dass bei digitalen Unterlagen auf „Hyperlinks“ zurückgegriffen werden kann. Inhalte, auf die Sie mit solchen Links verweisen, können so in ein Dokument eingebunden werden, ohne dass hierfür eine Erlaubnis erforderlich wäre. Unter F. fassen wir abschließend zusammen, was unsere Hinweise konkret für Sie bedeuten. In zwei Anlagen zum Leitfaden finden Sie ein Prüfschema (→ Welche Fragen muss ich mir stellen, bevor ich fremde Texte oder Bilder in meine Unterlagen übernehme?) sowie eine Linksammlung mit Hinweisen auf weiterführende Materialien.

Übrigens: Die Hinweise wurden ursprünglich für die Dozentinnen und Dozenten der VAK verfasst. Sie lassen sich zu großen Teilen auf das Verfassen von Abschlussarbeiten oder Referaten etc. übertragen, so dass viele der Tipps und Aussagen auch für Kursteilnehmende hilfreich sein können.

Welche Unterrichtsmaterialien sind betroffen?

- Vortragsfolien und Seminarunterlagen, die den Kursteilnehmenden zur Verfügung gestellt werden bzw. schriftliche Arbeiten von Teilnehmenden, sofern diese Bilder, Grafiken, Zitate etc. aus Büchern oder sonstigen dritten Quellen (auch dem Internet!) enthalten, die also nicht von Ihnen stammen;
- Bildaufzeichnungen (Film, Foto) Ihrer Kurse, sofern Sie in der Veranstaltung urheberrechtlich geschützte Abbildungen, Karten etc. genutzt haben und diese in der Aufzeichnung zu sehen sind;

- urheberrechtlich geschützte Materialien, zum Beispiel Texte, die Sie als Lehrkräfte zur Vor- und Nachbereitung oder Vertiefung des Unterrichtsstoffes separat ausgeben.

Um welches „Verhalten“ geht es? Wann sollte ich diese Hinweise bedenken?

„Urheberrechtlich relevant“ und – jeweils separat – zu beurteilen sind zum Beispiel folgende Handhabungen (das Gesetz spricht von „Nutzungsarten“):

- das Einbauen fremder Inhalte in ein Skript,
- das Vervielfältigen (Kopieren) und Verteilen als Handout im Unterricht,
- der Versand der Dozentenunterlage per E-Mail,
- der Upload auf eine Lernplattform/öffentlich zugängliche Homepage,
- das Zurverfügungstellen zum Herunterladen und Ausdrucken für die Kursteilnehmenden etc..

Teilweise nehmen Sie diese Handlungen vor, teilweise tut dies die VAK. Egal wie Sie mit fremden Bildern, Grafiken, Zitaten etc. verfahren: Sie sollten immer davon ausgehen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind und dass Sie sie deswegen nicht einfach so benutzen dürfen. Das heißt: Wenigstens muss immer kenntlich gemacht werden, von wem der Inhalt stammt und wo er zu finden ist. Häufig reicht das aber nicht, wie viele Leute unbedarft und ohne böse Absicht denken. Sondern: Wenn der Urheber oder die Urheberin nicht überdurchschnittlich kulant ist (und sein oder ihr Werk „freigibt“), muss er um Erlaubnis gefragt werden und einen großen oder kleinen Obolus bekommen – je nach Größe / Ausgefallenheit des Werks. Warum das ist, erläutern wir unter A.:

A. Grundsatz: Im Zweifel geschützt

Bei Bild- und Kartenmaterial, Aufbauschemata oder Texten, die Sie im Internet oder Büchern finden, sollten Sie **im Zweifel immer** von bestehenden Urheberrechten ausgehen. Urheberrechte bestehen nach deutschem Recht, wenn es sich um ein „Werk“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG handelt, also um eine „persönlich geistige Schöpfung“. Hierunter fällt – grob gesprochen – alles, was kein rein handwerklich erstelltes Alltagserzeugnis ohne jeden gedanklichen Inhalt ist, also eine gewisse Bagatellschwelle überschreitet. Die Latte für die erforderliche „Gestaltungshöhe“ und Originalität hängt nicht besonders hoch. Schon eine „kreative Auswahlleistung“ bei der Sammlung und Anordnung von Material (Beispiel: Prüfschema) kann ausreichen, um Urheberrechtsschutz zu eröffnen.¹ Reine Ideen und Konzepte, die noch keine (sprachliche, stilistische) Gestalt angenommen haben, sind dagegen nicht geschützt. Entdeckt man im Internet eine didaktische Konzeption und übernimmt diese (nicht wörtlich!), kann dies zulässig sein. Die Beurteilung im Einzelfall ist wegen der fließenden Grenzen jedoch häufig schwierig. Deswegen gilt aus Ihrer und unserer Sicht aus Gründen der Vorsicht: im Zweifel geschützt!

¹ Vgl. die ausführlichere Darstellung im Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer, der [hier](#) abrufbar ist.

Der Urheberrechtsschutz hat zur **Folge**, dass der Person, die das Bild, die Karte, die Fotografie, die Grafik, das Gedicht etc. erdacht und erschaffen hat (also dem „Urheber“²), die ausschließlichen Verwertungsrechte daran zustehen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur diese Person das geschützte Werk kopieren, speichern, per E-Mail versenden, auf eine Homepage stellen, ausdrucken, in einem Aufsatz abdrucken, anderen zum Ausdruck bereitstellen darf etc.. Jede andere Person, die es nutzen will, muss grundsätzlich um Erlaubnis fragen, für die Nutzung bezahlen und den Urheber oder die Quelle namentlich benennen, also kenntlich machen, von wem das Werk stammt. Wer für die Nutzung eines Werkes nicht bezahlt, schmälert das Einkommen und die Rechtsposition des Urhebers; wer ihn nicht nennt, tut ihm Unrecht, weil er die schöpferische Leistung, die hinter dem Werk steckt, nicht wertschätzt – so ist es im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz/UrhG) angelegt.

Dass es im Internetzeitalter in vielen Fällen lästig bis unmöglich ist, den Urheber ausfindig zu machen und mit ihm einen Vertrag zu schließen (→ die sogenannte **Lizenz** mit dem Inhalt: ich zahle und darf dein Werk dafür auf eine bestimmte Art für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich oder neben anderen nutzen), liegt auf der Hand. Gleichwohl wird das „geistige Eigentum“ an dem jeweiligen Werk als ein so hohes Gut angesehen, dass den Nutzerinnen und Nutzern diese Strapazen grundsätzlich zugemutet werden.

Kurzübersicht → Unter folgenden Bedingungen dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien im Unterricht verwendet werden:

- **„Kein Problem Nr. 1“: Sie haben eine Erlaubnis:** Zulässig ist die Nutzung von Texten oder Bildern etc. immer dann, wenn der oder die Berechtigte Ihnen das in dem Umfang erlaubt hat, in dem Sie das Werk nutzen. Diese Erlaubnis nennt sich Lizenz und kann sich zum Beispiel auf das Recht erstrecken, Kopien von dem Werk zu fertigen. Berechtigt kann der Urheber oder ein Dritter sein, wenn der Urheber die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen hat (zum Beispiel auf einen Verlag).³ Für das Vorliegen einer ausreichenden Erlaubnis sind Sie bzw. ist die VAK beweispflichtig, wenn es „hart auf hart kommt“, so dass Sie auf eine Verschriftlichung der Erlaubnis bestehen sollten. Ein Formzwang (Schrifterfordernis) besteht aber grundsätzlich nicht.
- **„Kein Problem Nr. 2“: Sie nutzen nur „gemeinfreie“ oder amtliche Werke:** Frei verwendbar sind Materialien, für die kein Urheberschutz mehr besteht, weil die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist oder weil es sich um ein frei zugängliches amtliches Werk handelt. Die Schutzfrist beträgt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhe-

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nicht durchgängig geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet, sondern – vor allem was den hier häufig angesprochenen „Urheber“ betrifft – auf die männliche Bezeichnung oder verallgemeinernde männliche Begriffe zurückgegriffen.

³ Vgl. zum Beispiel Ziff. 9 Buchst. g) der Allgemeinen Vertragsbedingungen der VAK: Übertragung der Nutzungsrechte an den Dozentenunterlagen.

bers, bei Fotos ist sie kürzer.⁴ Ist ein Werk älter, ist der Schutz also abgelaufen, können Sie es nach Belieben und ohne um Erlaubnis zu fragen nutzen. Bei Textziten besteht nach Erlöschen des urheberrechtlichen Schutzes zum Beispiel keine Pflicht mehr, kenntlich zu machen, dass es sich bei dem Text um ein fremdes Werk handelt (zum „guten Ton“ gehört das aber trotzdem). Zu den amtlichen Werken bestimmt § 5 Abs. 1 UrhG im Interesse der Allgemeinheit, dass Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen etc. keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

- **„Kein Problem Nr. 3“: Sie können sich als Lehrende (oder Student/Studentin bzw. Kursteilnehmende) auf §§ 51 ff. UrhG berufen:** Zu Ihren Gunsten greift eine gesetzliche Ausnahme nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Dann brauchen Sie vor der Nutzung des fremden Inhalts nicht um Erlaubnis zu fragen; bezahlt werden muss die Nutzung aber grundsätzlich, außer beim Zitatrecht, trotzdem (das Gesetz sieht hier aber Erleichterungen für die Vergütungspraxis vor, das heißt, dass die Kosten für die Nutzung zentral vom staatlichen Träger der Bildungseinrichtung übernommen werden bzw. im Kaufpreis für Drucker/Kopierer/Scanner „versteckt“ enthalten sind). Und genannt werden muss der Urheber auch.
- **„Kein Problem Nr. 4“: Das Bild oder der Text, den Sie nutzen wollen, ist ein „Open Content“:** Der Urheber hat das Werk, das Sie für den Unterricht oder in Ihren Materialien einsetzen wollen, unter einer sogenannten „freien Lizenz“ (regelmäßig eine sogenannte „Creative Commons- / CC-Lizenz“) im Internet zur Verfügung gestellt. Sie können es dann kostenfrei und ohne um Erlaubnis zu bitten nutzen, solange Sie einige wenige Bedingungen einhalten. Oft dürfen Sie das Werk zum Beispiel nicht verändern; immer müssen Sie jedoch auf den Urheber bzw. den Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin hinweisen (Namensnennung).
- **„Kein Problem Nr. 5“: Sie verlinken nur/setzen Hyperlinks:** Sie stellen Ihre Dozentenunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung und beschränken sich darin – was fremde Inhalte betrifft – darauf, auf die fremden, urheberrechtlich geschützten Online-Inhalte mit Hyperlinks oder „Deep-Links“ zu verlinken. Das ist mangels „Nutzung“ der verlinkten Inhalte im Sinne des Urheberrechts unproblematisch.

Selbstverständlich können Sie auch mehrere der o.g. Methoden/Rechtfertigungsgrundlagen kombinieren. In jedem Fall (gesetzliche oder CC-Lizenz liegt vor oder Sie brauchen aus einem der genannten Gründe gar keine Lizenz) ist es erforderlich, dass Sie den Urheber nennen (Namensnennung/Quellenangabe).

⁴ Der Urheberrechtsschutz endet regelmäßig 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (pma/post mortem auctoris, vgl. § 64 UrhG). Eine Ausnahme bilden anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichte Werke, bei denen Autor bzw. Todesjahr nicht bekannt sind. Bei ihnen ist das Erscheinungs- oder, bei Nichtveröffentlichung, das Entstehungsdatum maßgeblich. Teilweise sind kürzere Schutzfristen geregelt, etwa bei weniger „wertigen“ Werken (zum Beispiel einfachen Fotos: Ablauf 50 Jahre nach Erscheinen, vgl. § 72 Abs. 3 UrhG). Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk „gemeinfrei“, kann also ohne Zustimmung des Urhebers auf jede erdenkliche Weise genutzt werden.

Bitte beachten Sie: In allen anderen Fällen oder bei Nichtberücksichtigung von Lizenzbedingungen ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unzulässig! – Und geschützt ist, wie dargestellt, fast alles. Bei einer Urheberrechtsverletzung hat der/die Urheber/Rechteinhaber/in die Möglichkeit, die Unterlassung der Urheberrechtsverletzung und die Zahlung von Schadensersatz einzuklagen.

B. Gesetzliche Ausnahmen vom strengen Urheberschutz für die Bereiche Unterricht und Bildung (→ Wie kann man als Lehrkraft Unterrichtsmaterialien gesetzeskonform mit Anschauungsmaterial versehen?)

Der staatliche Bildungsauftrag und Ihre und unsere Interessen als Lehrende bzw. Mitarbeitende einer Fortbildungseinrichtung (→ betreffend das Anbieten eines anschaulichen, effektiven, abwechslungsreichen Unterrichts) stehen in einem **Spannungsverhältnis** zu den Interessen der Urheber am Schutz ihrer Werke. Im Bildungsbereich ist es unerlässlich, sich mit Werken der Kunst, Wissenschaft und Literatur auseinandersetzen und Lehrinhalte greifbar machen zu können. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und enge **Ausnahmeregelungen (sogenannte „Schranken“)** ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen, die allerdings in der Kritik stehen (→ nicht weitgehend genug, zu kompliziert im Aufbau).⁵ Durch die Ausnahmebestimmungen soll verhindert werden, dass Lehrende wegen des Urheberrechts in ihrem Wirken über die Maße beeinträchtigt werden. Unter Berufung auf eine der Ausnahmen hat der Bundesgerichtshof (BGH) beispielsweise kürzlich entschieden, dass eine Fernuniversität den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Psychologiekurs zur Vertiefung Auszüge aus einem Standardlehrwerk über eine Lernplattform zur Verfügung stellen darf – ohne zuvor einen Vertrag mit dem Verlag schließen zu müssen!⁶ Das Landgericht Stuttgart hatte dies in der ersten Instanz noch anders gesehen.

Wir fassen für Sie im Folgenden die **wesentlichen Inhalte** der Bildungsausnahmen zusammen, die für Dozierende an der VAK interessant sind. Dabei konzentrieren wir uns auf die Ausnahmen, die für die Erstellung und Verbreitung von Unterlagen (Lehrbriefe, Dozentenun-

⁵ So zum Beispiel von Rainer Kuhlen, emeritierter Professor für Informationswissenschaft und seit 2005 Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“: „Die kleinteiligen und detaillierten Schrankenregelungen, die nach langem Tauziehen derzeit im Urheberrecht gelten, taugen (...) nicht für die Realität. Sie führen zu Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten, die die Akteure in Bildung und Wissenschaft häufig sogar von der Ausnutzung legaler Spielräume abhält.“ Abrufbar [hier](#) (letzter Abruf am 4. März 2016). Andere sind der Meinung, dass eine Vereinfachung der Schrankenregelungen zwar wünschenswert wäre, aber man mit einfachen Bestimmungen der Komplexität des Lebenssachverhaltes nicht Herr gerecht werden könnte. Die Interessengegensätze zwischen Urhebern/Verlagen und Nutzerinnen und Nutzern machten abgestufte Regelungen erforderlich. Aus solchen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber auf die Einführung einer „Schrankengeneralklausel“ verzichtet und sich für detailliertere Einzelregeln entschieden. Anders ist das im amerikanischen Urheberrecht; dort gibt es eine allgemeine „Fair use“-Klausel.

⁶ BGH, Urteil vom 28. November 2013, Az.: I ZR 76/12 - „Meilensteine der Psychologie“.

terlagen) relevant sind: Das Vervielfältigungs- und Zitatrecht sowie das Recht zur Veröffentlichung im Internet (§§ 51, 52a UrhG sowie § 53 Abs. 3 UrhG).⁷

Wichtig ist – vor die Klammer gezogen – Folgendes: Die Regelungen wurden geschaffen, um das Unterrichten zu erleichtern und der Schülerschaft kostengünstig Zugang zu wissenschaftlicher Literatur, Lehrbüchern und Anschauungsmaterial zu verschaffen. Sie greifen nur dann, wenn das Nutzen fremder Werke tatsächlich **Unterrichtszwecken** dient. Es muss, so die Rechtsprechung, eine „**gedankliche Auseinandersetzung**“ mit den Werken stattfinden und ein konkreter Lehrstoffbezug vorliegen. Werden Seminarunterlagen dagegen **nur zur Zierde, Dekoration oder Unterhaltung** mit Bildern angereichert, gilt die Privilegierung **nicht**. Das bedeutet: Sie müssen in diesem Fall auf frei zugängliche Bilder („Open-Content“, s.u. C.) zurückgreifen oder auf eine Verschönerung der Unterlagen verzichten.

Darüber hinaus: Die §§ 51 ff. UrhG enthalten eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, über deren Auslegung und Reichweite in Literatur und Rechtsprechung noch gestritten wird. Unsere Hinweise können daher nur eine Orientierung bieten. Sie geben – so treffend wie möglich – den aktuellen Stand der Rechtslage wieder (März 2016).

Für alle Ausnahmebestimmungen gilt außerdem, dass die Nutzung nicht zu kommerziellen Zwecken, also mit Gewinnerzielungsabsicht, erfolgen darf. Für das Vervielfältigen oder Zugänglichmachen der Werke darf deswegen grundsätzlich kein Entgelt verlangt werden. Allerdings greifen die Ausnahmen gemäß § 51 ff. UrhG auch bei kostenpflichtigen Studiengängen, sofern lediglich kostendeckende Gebühren verlangt werden. Im Fall Ihrer Unterlagen ist nicht von einer kommerziellen Zwecksetzung auszugehen, auch wenn Sie natürlich für Ihre Lehrtätigkeit vergütet werden. Es wird insofern nämlich auf die Zwecke abgestellt, die die Einrichtung als solche verfolgt, und die VAK stellt ihre Leistungen ganz überwiegend kostenfrei zur Verfügung.

Folgende Ausnahmeregelungen kommen als Rechtfertigung für die Nutzung fremder Materialien im Unterricht bzw. in Ihren Materialien in Betracht:

1. Zitieren (§ 51 UrhG)

Wortlaut von § 51 UrhG: *„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn*

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, (...).“*

⁷ Daneben kann es nach § 49 UrhG, § 50 UrhG zulässig sein, im Unterricht Zeitungsartikel zu aktuellen Themen zu verteilen oder Mitschnitte von Radiobeiträgen abzuspielen.

Vorbemerkung: Neben Texten kann man auch Bilder/Fotos zur Veranschaulichung oder Begründung von Unterrichtsinhalten „zitieren“! Die Aufnahme von Bildern in Ihre Unterlage ohne Erlaubnis kann daher gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt sein. Der stellt im Vergleich zu § 53 Abs. 3 und § 52a UrhG allerdings die strengsten Anforderungen an Ihre „Beweggründe“ und den Kontext für die Verwendung. Ob Sie sich darauf stützen können, ist daher besonders kritisch zu prüfen, vor allem, wenn es um Bilder/Abbildungen geht (→ Abgrenzung Zitat/Zierde).

Persönlicher Anwendungsbereich des Zitatrechts: Welche Institutionen sind privilegiert? Hier gelten keine Einschränkungen. Das Zitatrecht ist ein „persönliches“ Recht, das unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Institution (Schule, Hochschule, Fortbildungseinrichtung) gilt.

Inhalt des Zitatrechts: Was ist erlaubt? Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 UrhG dürfen Sie einen Text oder ein Bild **als Zitat** in Ihren Seminarunterlagen verwenden und die dann kopieren, online oder im Unterricht verteilen und veröffentlichen. Ein Dokument, in dem in zulässiger Weise zitiert wurde, darf im Anschluss auf jede erdenkliche Art verbreitet und genutzt werden. Andererseits gilt: Zitieren Sie nicht korrekt, begehen Sie eine Urheberrechtsverletzung. Die schwierigen Abgrenzungsfragen, die sich bei §§ 52a, 53 Abs. 3 UrhG stellen (→ welche Nutzungsarten sind davon konkret gedeckt, welche nicht?), ergeben sich beim Zitatrecht nicht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das zitierte Werk (Bild) bzw. das Werk, aus dem Sie zitieren (Buch/Text), muss in körperlicher Form **veröffentlicht** sein. Das ist zum Beispiel nicht gegeben bei noch nicht veröffentlichten Skripten und Diplomarbeiten. Das zitierende Werk, Ihre Unterlage, muss selbst als Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG geschützt sein, also eine gewisse „Gestaltungshöhe“ erreichen.
- Es muss eine **eigene geistige Auseinandersetzung** mit dem Zitat stattfinden! Eine reine Aneinanderreihung von Zitaten in einem Skript erfüllt diese Voraussetzung nicht, auch nicht ein Dokument, in dem Zitaten nur kurze Randbemerkungen zur Seite gestellt werden.
- Bezogen auf das Gesamtwerk, aus dem zitiert wird (Buch/Text), gilt: Das Zitat darf **nicht mehr als einen kleinen Ausschnitt** aus diesem Werk darstellen („Kleinzitat“). Wo die Grenzen hier genau verlaufen, ist von den Gerichten nicht abschließend geklärt. Bilder/Fotos dürfen aber im Ganzen zitiert, also zum Beispiel in eine Unterlage übernommen, werden („Großzitat“), wenn das das im Übrigen durch den Zitatzweck gerechtfertigt ist (dazu gleich...).
- Der **Umfang** des Zitats ist auf das für den Unterrichtszweck **erforderliche Maß** zu beschränken. Man darf also nicht einen Text in beliebiger Länge in einen eigenen Text einbauen. Auch hier gilt: Das maximal zulässige Verhältnis von Zitat zum Gesamtdokument hängt immer von den Umständen ab. Insofern kann man einen „sachgerech-

ten, vernünftigen“ Umfang verlangen. Aus einem zehneitigen Text dürften zum Beispiel nicht acht Seiten zitiert werden.

- **Besonders wichtig** ist, dass der sogenannte „**Zitatzweck**“ gewahrt sein muss. Das ist der Fall, wenn zwischen zitierendem Werk und Zitat ein inhaltlicher Zusammenhang im Sinne einer – kritischen/zustimmenden/neutralen – Auseinandersetzung besteht: Das Zitat (beispielsweise der Kartenausschnitt) muss den in Ihrer Unterlage vermittelten Stoff erläutern, das heißt: als Beleg, Beispiel oder Erörterungsgrundlage dienen. Wegen eines Zitats darf nicht auf eigene Ausführungen verzichtet werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine reine Aneinanderreihung von Zitaten problematisch. Beim Zitieren von Bildern (Fotos, Grafiken, Illustrationen) ist besonders darauf zu achten, dass man sich auch tatsächlich mit dem Inhalt des Bildes auseinandersetzt. Ein Beispiel: Wer ein Buch bespricht, setzt sich inhaltlich mit dem Buch, aber nicht mit dem zur Illustration abgebildeten Buchcover auseinander. Die zitierten Inhalte dürfen nicht nur der Dekoration, der „Auflockerung des Textes“ oder der Belustigung dienen. Tun sie dies, kommt § 51 UrhG als Grundlage für eine erlaubnis- und kostenfreie Nutzung von vornherein nicht in Frage.
- Der Erwerb des Werks, aus dem das Zitat stammt, darf – zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verlage – durch das Zitat nicht überflüssig werden (**keine „Substitutionskonkurrenz“**). Das heißt, dass die Nachfrage nach dem Original nicht zulasten der Verlage/Herausgeber ersetzt werden darf. Als Vorsichtsmaßnahme kann es daher bei sehr umfangreichen Lehrunterlagen angezeigt sein, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass „das Skript nicht das Lesen eines Lehrbuchs ersetzt“ – diesem „Disclaimer“ sind Sie sicherlich schon einmal begegnet.
- Der Text/das Bild darf **nicht verändert/verfremdet** werden. Zulässig ist aber – in engen Grenzen (Einzelfallprüfung) – zum Beispiel die Übersetzung eines Textes, die Darstellung von Farbfotos in s/w, eine Änderung von Größe oder Qualität bei digitalisierten Fotos oder die Umstellung des Satzbaus/Umwandlung in indirekte Rede.
- Das Zitat muss als solches gekennzeichnet sein (Anführungsstriche/Kursivdruck etc.). Es muss deutlich **erkennbar** sein, dass die Passage oder das Bild also nicht aus der eigenen Feder stammt.
- Das Zitat muss unbedingt mit einer **Quellenangabe** versehen sein. Einheitliche Vorgaben, wie die Angabe beschaffen sein muss, gibt es nicht, dafür aber anerkannte Grundregeln.

Vergütung: Liegen die Voraussetzungen von § 51 UrhG vor, kann der Textausschnitt oder das Bild nicht nur zustimmungs-, sondern auch vergütungsfrei genutzt werden! Hintergrund ist, dass die Anfertigung wissenschaftlicher Ausarbeitungen wie Abschluss-/Doktorarbeiten, in denen maßgeblich zitiert wird, andernfalls finanziell nicht möglich wäre.

Abgrenzung zu §§ 53 Abs. 3 UrhG, 52a UrhG: Geben Sie in Ihren Skripten oder Arbeiten zum Beispiel nur kurze Auszüge aus fremden Werken oder nur Bildchen / Abbildungen wieder, kann das unter das Zitatrecht fallen. Wenn die Quellen angegeben werden, können Sie diese Teile verwenden, ohne dies absprechen zu müssen. Verwenden Sie dagegen größere Teile

eines Werks, kommen zur Rechtfertigung nur die §§ 53 Abs. 3 UrhG, 52a UrhG in Betracht (danach dürfen zum Beispiel maximal 100 Seiten eines Buches vervielfältigt und verteilt werden).

2. Kopieren/Vervielfältigen (§ 53 Abs. 3 UrhG)

Wortlaut von § 53 Abs. 3 UrhG: „Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

Vorbemerkung: Achtung, gilt nur für Lehrende im Schul- und Ausbildungsbereich, nicht für Einrichtungen der „Erwachsenenfortbildung“! Für die VAK ergibt sich hieraus m. E. ein gemischtes Bild.

Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrechts: Welche Institutionen sind privilegiert?

Die Ausnahme gilt – außer was Kopien für Prüfungen anbelangt (dann keine Einschränkung, vgl. § 53 Abs. 3 Satz Nr. 2 UrhG) – **nicht** für Lehrkräfte in Erwachsenenbildungseinrichtungen, wie aus dem Wortlaut von Nr. 1 folgt. Hintergrund: Das Gesetz davon aus, dass (junge) Erwachsene es sich leisten können, Originalwerke zu kaufen, während Kinder und Jugendliche aus finanziellen Gründen auf Kopien angewiesen sind. Als „Jugendbildungseinrichtungen“ sind neben den Schulen alle Einrichtungen der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) privilegiert. Auf die **VAK** übertragen dürfte dies bedeuten, dass einige Kursangebote unter die Ausnahme fallen (zum Beispiel die Ausbildungslehrgänge), **die Mehrzahl (zum Beispiel alle Angebote für Führungskräfte) nicht**. Das bedeutet: Möchten Sie in Ihrem Kurs für Auszubildende Kopien aus einem Geschichtsbuch oder einem Roman verteilen, ist dies zulässig, werfen Sie in Ihrem Seminar für Führungskräfte eine Karte aus einem Atlas an die Wand (nachdem Sie sie kopiert/gescannt haben), ist das verboten!

Inhalt des Vervielfältigungsrechts: Was ist erlaubt? § 53 Abs. 3 UrhG erlaubt das Anfertigen von Kopien **und** deren anschließende Verteilung/Versenden von urheberrechtlich geschützten Werken, ohne zuvor hierüber einen Vertrag mit dem Urheber abzuschließen. Zulässig sind analoge und digitale Kopien. Inhalte dürfen daher auch eingescannt, auf Festplatte gespeichert oder für die Kursteilnehmenden über PCs, Whiteboards oder Beamer wiedergegeben werden. Dass neben der eigentlichen „Vervielfältigung“ (Kopieren) auch das anschließende Verteilen (inkl. Versand per E-Mail) erfasst ist (obwohl sich das aus dem Wortlaut der

Regelung so nicht ergibt), hat die Rechtsprechung entschieden. Grund: Sinn und Zweck der Norm. Schließlich soll das Kopieren der fremden Werke gerade deswegen erlaubt werden, damit die Kursteilnehmenden damit arbeiten können.

Kopiert und verteilt werden dürfen erlaubnisfrei:

- einzelne Beiträge aus Zeitungen/Zeitschriften (also Artikel),
- kleine Teile von Werken (wird wie folgt ausgelegt: bei Druckwerken/Büchern maximal 12 % aller Textseiten, nach dem BGH⁸ jedoch insgesamt maximal 100 Seiten → Deckelung; bei anderen Werkarten maximal 15 %, bei Filmen jedoch insgesamt nicht mehr als fünf Minuten) und
- Werke von geringem Umfang (das heißt Druckwerke wie Kurzgeschichten/Novellen mit bis zu 25 Seiten, Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, Lieder, Gedichte → Einzelfallentscheidung!).⁹

Schulbücher sind von der Privilegierung ausgenommen worden. Aus Schulbüchern dürfen also ohne Einzelerlaubnis der Verlag (Rechteinhaber) keine Inhalte übernommen werden!

Voraussetzung „Bildungsnutzen“: „Zur Veranschaulichung des Unterrichts geboten“: Der kopierte Inhalt muss als Unterrichtsmittel (Nr. 1) bzw. Prüfmaterial (Nr. 2) geeignet und bestimmt sein. Sie können sich also nur dann auf § 53 Abs. 3 UrhG stützen, wenn der Text oder das Bild im Unterricht **besprochen** werden soll oder zu seiner Vertiefung oder Vorbereitung dient. Die reine Auflockerung von Fließtext durch Bebilderung ist erneut nicht erfasst. Das ergibt auch hier Sinn: Andernfalls würde der Eingriff in die Rechte des Urhebers, der nicht um Erlaubnis gefragt wird, ob sein Werk im Unterricht auftauchen darf, „ohne guten Grund“ erfolgen.

Ausmaß des Vervielfältigungsrechts: Wie viele Exemplare sind erlaubt? Zulässig ist die Erstellung von Kopien nur **in Klassensatzstärke**. Erlaubt ist daneben, sozusagen als notwendiger „Annex“, auch die Anfertigung der Kopien, die die Lehrkraft für sich selber zur Vor- und Nachbereitung benötigt. Die Kopien dürfen nur für den Unterricht im eigenen Kurs genutzt werden. Eine Weitergabe der Kopien an Dritte ist nicht erlaubt, und zwar auch nicht innerhalb der gleichen Bildungseinrichtung – außer eine andere Lehrkraft unterrichtet einen inhaltsgleichen Kurs und will die gleichen Inhalte veranschaulichen. Beim Erstellen von digitalen Kopien für den Versand per E-Mail muss beim Speichern auf einer Festplatte daher darauf geachtet werden, dass Zugriffe Dritter – auch anderer Lehrkräfte – durch effektive Schutzmaßnahmen (Passwortschutz) ausgeschlossen sind!

Vergütung: Die Vervielfältigung ist erlaubnisfrei, aber kostenpflichtig (§ 54 UrhG). Für die einzelne Lehrkraft entsteht insofern aber kein Aufwand, weil die Vergütung pauschal über eine Abgabe (auf Kopiergeräte und Speichermedien) erfolgt, welche die Gerätehersteller

⁸ BGH, a.a.O., „Meilensteine der Psychologie“ (Entscheidung zu § 52a UrhG).

⁹ Was unter diesen im Gesetz nicht näher definierten Begriffen verstanden ist, ergibt sich einerseits aus der Rechtsprechung, andererseits aus den sogenannten Gesamtverträgen, die zur Regelung der Vergütung zwischen den Ländern und den sogenannten Verwertungsgesellschaften geschlossen werden.

beim Verkauf auf den Preis aufschlagen (und später an sogenannte Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort und Co. abführen, die wiederum die Rechteinhaber vergüten).

3. Bereitstellung im Intranet (§ 52a UrhG)

Wortlaut von § 52a UrhG: „(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...)

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) (...).

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Anwendungsbereich des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung: Welche Institutionen sind privilegiert? Schulen, Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen, also auch Einrichtungen der berufsbegleitenden Erwachsenenfortbildung wie die VAK bzw. die dortigen Lehrkräfte.

Inhalt des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung: Was ist erlaubt? Der nachträglich eingefügte § 52a UrhG erlaubt – sozusagen in Ergänzung zu § 53 UrhG – das Einstellen von geschützten Inhalten ins Intranet (nicht ins Internet!) und auf passwortgeschützte Lernplattformen für den eigenständigen Abruf durch Studierende (→ Unterschied zum E-Mail-Versand, der nach § 53 Abs. 3 UrhG erlaubt ist), um den Anforderungen modernen Unterrichtens Rechnung zu tragen.

Digitalisiert und hochgeladen werden dürfen

- einzelne Beiträge aus Zeitungen/Zeitschriften,
 - kleine Teile von Büchern und
 - Werke von geringem Umfang.
- } Auslegung wie bei § 53 Abs. 3 UrhG

Die hochgeladenen Dateien dürfen den Studierenden nicht nur zur Ansicht am Bildschirm (in „read-only“-Versionen) bereitgestellt werden. Zulässig ist laut BGH¹⁰ darüber hinaus auch eine Zugänglichmachung, die das anschließende Ausdrucken oder Abspeichern ermöglicht (→ PDF-Format). § 52a UrhG erlaubt auch die Anfertigung der notwendigerweise **vorgelager-**

¹⁰ BGH, a.a.O., „Meilensteine der Psychologie“.

ten Vervielfältigungen, also der Anfertigung von Scans und das Abspeichern auf dem VAK-Server. Die Zulässigkeit von **nachgelagerten** Vervielfältigungen (zum Beispiel: Ausdruck durch die Kursteilnehmenden) folgt wiederum aus § 53 Abs. 3 UrhG – ein kompliziertes Konstrukt!

Voraussetzung „Bildungsnutzen“: „Zur Veranschaulichung im Unterricht geboten“: Laut dem BGH ist erforderlich (genügt es aber auch), dass die Online-Bereitstellung des Dokuments dazu dient, den Lehrstoff „verständlicher darzustellen und leichter fassbar zu machen“. Wichtig ist, dass die Gebotenheit entfällt, wenn der Rechteinhaber das Werk oder die Werkteile in angemessener Form (also zu annehmbaren Gebühren, in leicht auffindbarer Form, schnelle Verfügbarkeit) in digitaler Form für die Nutzung im Netz anbietet. In der Literatur wird aus diesem Merkmal („zur Veranschaulichung im Unterricht“) außerdem die Forderung abgeleitet, dass die Materialien nach Beendigung des Kurses wieder aus dem Netz zu nehmen sind; die Online-Bereitstellung soll also auf den Zeitraum begrenzt sein, in dem der Kurs läuft und die Materialien zu seiner Vorbereitung/Vertiefung dienlich sein können.

Ausmaß des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung: Internet oder Intranet? Erlaubt ist die Zugänglichmachung nur für einen begrenzten Teilnehmerkreis: Die Materialien dürfen **nur für die Personen** zugänglich gemacht werden, **die der unterrichteten Klasse angehören**, das Fach belegen oder die konkrete Veranstaltung besuchen. Der Inhalt darf also **nicht einrichtungsweit** zur Verfügung gestellt werden, denn: Nur bei beschränkten Zugriffsrechten dient er der Veranschaulichung im **konkreten** Fach. Die Abgrenzung ist durch technische Mittel (zum Beispiel Passwortschutz) sicherzustellen.

Vergütung: Die Veröffentlichung im Internet ist erlaubnisfrei, aber vergütungspflichtig (§ 52a Abs. 4 UrhG). Hier gilt ebenso: Die einzelne Bildungseinrichtung bzw. die einzelne Lehrkraft soll in das Vergütungsprozedere grundsätzlich nicht involviert sein. Die Vergütung wird bei § 52a UrhG in sogenannten Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern als Träger der Schulen bzw. Hochschulen geregelt, zu denen nach dem Wortlaut des Gesamtvertrages-Hochschulen zu urteilen auch die VAK als öffentliche Fortbildungseinrichtung zählt. Fraglich ist, wie die Bezahlung geregelt wird in Fällen, in denen man sich noch nicht auf einen Gesamtvertrag einigen konnte. Sollten Sie den Teilnehmenden zum Beispiel Auszüge aus dem Maurer („Staatsrecht“) online zur Verfügung stellen wollen, melden Sie sich bitte Ihren Ansprechpartnerinnen und -partnern an der VAK, damit die VAK sich mit der Frage der Vergütung auseinandersetzen kann.¹¹

¹¹ Die Länder haben – auf der Grundlage des „[Gesamtvertrages-Hochschulen](#)“ – zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 28. September 2007 bis Ende 2010 mit den Verwertungsgesellschaften (außer der VG Wort → Gerichtsverfahren anhängig) eine Vergütungsvereinbarung/Abgeltungsregelung über die Abwicklung der urheberrechtlichen Ansprüche nach § 52a UrhG getroffen, die auch für Ansprüche gegen die VAK gelten dürfte (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesamtvertrags: „Der Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend durch öffentliche Mittel der Länder grundfinanziert werden.“). Folge der fehlenden Einigung mit der VG Wort dürfte sein, dass die Universitäten bzw. Institute selber eine angemessene Vergütung an die VG Wort zu zahlen haben.

Bislang ist in den entsprechenden Vereinbarungen eine pauschale, keine nutzungsbezogene Vergütung vorgesehen, so dass es aktuell noch nicht notwendig ist, jede Nutzung pro Einrichtung einzeln zu dokumentieren. Obwohl der BGH angedeutet hat, dass wenigstens Sprachwerke nutzungsgenau zu vergüten sind, haben Länder

4. Fazit

Unterm Strich lässt sich sagen, dass die o.g. gesetzlichen Ausnahmeregelungen Ihnen nur eingeschränkte Nutzungsfreiheiten lassen und dass ihre Anwendung mit Unsicherheiten verbunden ist. Gesetzliche Nutzungsfreiheiten, die es gestatteten, urheberrechtlich geschütztes Bildungsmaterial nach Belieben zu nutzen, zu kopieren, weiterzuentwickeln etc., gibt es aktuell nicht. Immer wird vom Gesetz ein Einsatz der geschützten Inhalte im Lehr- und Lernkontext gefordert; ein Ausschmücken der Seminarunterlagen zur Auflockerung ist von vornherein nicht privilegiert. Aus diesen Gründen sollten Sie verstärkt die Nutzung von Inhalten in Erwägung ziehen, die unter einer öffentlichen Lizenz (Creative Commons-Lizenz) stehen.

C. Erste Alternative: Nutzung von „freien“ Inhalten unter einer Creative Commons-Lizenz (→ Jedermann-Zugang zu geschützten Inhalten)

Was tun, wenn:

- Sie vom Urheber keine persönliche, bezahlte Lizenz (Erlaubnis) dafür haben, einen urheberrechtlich geschützten Inhalt zu nutzen,
- keine gesetzliche Ausnahme (§§ 51, 52a, 53 Abs. 3 UrhG) zu Ihren Gunsten greift,
- Sie auf eine Veranschaulichung des Unterrichtsstoffes oder Referenztexte nicht verzichten wollen und
- es sich nicht anbietet, selber zu „basteln“?

→ Dann haben Sie die Möglichkeit, auf Materialien zurückzugreifen, die von den Urhebern unter Nutzung großzügiger Lizenzen sozusagen „freigegeben“ worden sind. Urheber, die ihre Werke aus dem einen oder anderen Grund gerne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen wollen, können sich verschiedener vorgefertigter Lizenzverträge bedienen, die mittlerweile im Internet kursieren. Am bekanntesten sind die sogenannten Creative Commons-Lizenzverträge (CC-Lizenzen). Im Internet gibt es Millionen von Werken, die von ihren Schöpfern freigegeben, also zu „offenen Inhalten“ (Open Content) gemacht wurden. **Die Vorteile: Open Content-Materialien sind leicht auffindbar, kostenlos verwendbar und Sie sind auf der sicheren Seite, wenn Sie sie nutzen.**



CC BY creativecommons.org

und Verwertungsgesellschaften sich für das Jahr 2016 erneut auf eine Pauschalvergütung geeinigt. An der Universität Osnabrück ist ein Pilotprojekt durchgeführt worden, um die Machbarkeit einer Einzelerfassung des Einsatzes von Lehrmaterialien in elektronischer Form zu testen.

1. Leitprinzip: „Einige Rechte vorbehalten“ – Was sind CC-Lizenzen und worin liegen ihre Vorteile?

Creative Commons-Lizenzen sind standardisierte, vorgefertigte Nutzungsverträge, der sich jeder Urheber, wenn er möchte, kostenfrei bedienen darf. Sie wurden von einer Non-Profit-Organisation (Creative Commons¹², englisch für „schöpferisches Gemeingut“) als Hilfestellung für Urheber geschaffen, um Erleichterungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu bewirken – jenseits der begrenzten Möglichkeiten nach den nationalen Urheberrechtsregimen. Die Organisation hat verschiedene Vertragstypen entwickelt, auf die Urheber zurückgreifen können, um gegenüber jedermann klarzustellen, was mit ihren im Internet veröffentlichten Inhalten passieren darf („Jedermannlizenzen“). Sie werden kontinuierlich überarbeitet und verbessert. Auf Deutsch ist aktuell die Version 3.0 erhältlich. Die CC-Lizenzen verleihen mehr Freiheiten als nach dem Urheberrechtsgesetz eingeräumt werden. Mit CC-lizenzierten Inhalten kann man also im Zweifel „mehr anstellen“.¹³

Mit der Schaffung dieser Standardbedingungen:

- ...sollen erstens der breiten Öffentlichkeit (uns allen) gedient werden, indem ein unkomplizierter, kostenloser Zugang zu Werken gewährt wird. Dieser Zugang ist an wenige, überschaubare Bedingungen geknüpft, die klar definiert sind: Jedem Typ von CC-Lizenz ist eine Beschreibung zugeordnet. So wird Rechtssicherheit geschaffen (klar definierte Freigabe bestimmter Rechte an Interessierte). Jeder weiß, was er oder sie unter welchen Bedingungen tun darf (= welche Nutzungsarten von der Lizenz umfasst sind).
- ...sind zweitens auch für die Urheber durchaus Vorteile verbunden: Das Werk „kommt unters Volk“, der Bekanntheitsgrad des Urhebers erhöht sich, es müssen nicht mühsam individuelle Verträge ausgehandelt werden. Andere bringen so zum Ausdruck, dass sie sich dem „Open Access“-Gedanken verpflichtet sehen, zum Beispiel weil sie selber häufig fremde Werke nutzen. Wieder andere finden den Gedanken attraktiv, dass ihre Werke Grundlage für kreative Bearbeitungen sind, dass sie „fortwirken“.

Weitere allgemeine Informationen zu Creative Commons finden Sie [hier](#).







2. Welche Arten von CC-Lizenzen gibt es?

Insgesamt sind sechs verschiedene CC-Lizenzverträge entwickelt worden, von denen der einfachste einzig und allein verlangt, dass Sie den Namen des Urhebers bzw. Rechteinhabers nennen (Namensnennung). Die übrigen Verträge sehen, in unterschiedlicher Kombination, zusätzliche Bedingungen vor. Welche dies jeweils sind, lässt sich an den Icons bzw. Kürzeln





¹² Die Gründung erfolgte 2001 unter Federführung des damals in Stanford lehrenden Juraprofessors Lawrence Lessig, wie aus dem [Wikipedia-Artikel](#) zu Creative Commons hervorgeht.

¹³ [Hier](#) finden Sie einen Blog-Beitrag von Rechtsanwalt Thomas Schwenke aus Berlin, in dem neben den Vorteilen auch einige „Gefahren“ bei der Nutzung von CC-Lizenzen beleuchtet und Tipps zum Umgang damit gegeben werden. Die Vorteile überwiegen aber deutlich, zumal im Vergleich zu den Möglichkeiten, die nach dem UrhG bestehen.

ablesen, mit denen das Werk gekennzeichnet ist oder die im Impressum angegeben sind. Werke, die unter CC-Lizenzen stehen, sind zustimmungsfrei verwendbar, sofern diese vergleichsweise niedrigschwelligen Lizenzbedingungen eingehalten werden.

Icons/Symbole	Kürzel	Bezeichnung der Lizenz
	BY	Namensnennung 3.0 de (Attribution) → weiteste Lizenz
	BY-ND	Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 de (Attribution-No Derivatives)
	BY-NC	Namensnennung-Nicht Kommerziell 3.0 de (Attribution-Non Commercial)
	BY-NC-ND	Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 de (Attribution-Non Commercial-No Derivatives) → restriktivste Lizenz
	BY-NC-SA	Namensnennung-Nicht Kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de (Attribution-Non Commercial-Share Alike)
	BY-SA	Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de (Attribution-Share Alike) → "Wikipedia-Modell" (s.u.)

Überblick zu den einzelnen kombinierbaren Bedingungen:

	Namensnennung: Der Name des Autors/Rechteinhabers muss (ggf. in der von ihm festgelegten Weise) genannt werden.
	Keine Bearbeitung: Das Werk/der Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert, sondern muss in der Originalversion verwendet werden.
	Nicht Kommerziell: Das Werk/der Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Was „kommerziell“ bedeutet, ist durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.
	Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Wird das Werk/der Inhalt bearbeitet, dürfen die neu entstandenen Werke/Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen des Ausgangs-Lizenzvertrages zwischen Urheber des Ur-Werks und späterem Bearbeiter identisch oder vergleichbar sind. Unter der Lizenz BY-NC-SA (s.o., zweite Zeile von unten) dürfen veränderte Werke durch den Bearbeiter also nicht für kommerzielle Zwecke genutzt (NC) oder eine weitere Veränderung verboten werden (keine ND-Vorgabe in der „Ur-Lizenz“).

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen liefern einen ersten Überblick über die Ausgestaltung der einzelnen Lizenzmodelle. Zu jedem CC-Lizenztypus gibt es einen detaillierten Rechtstext (= den vorgefertigten Vertrag), der weitere Aussagen trifft. Die Inhalte der, im

Original nur auf Englisch erhältlich, Rechtstexte werden [in diesem ausführlichen Praxisleitfaden](#)¹⁴ dargestellt (Seite 30 ff.), dessen Lektüre wir Ihnen im Zweifelsfall empfehlen. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Lizenzbedingungen kann – wie bei jeder anderen Urheberrechtsverletzung – Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen!¹⁵

Der Urheber bindet sich durch die Nutzung eines der sechs CC-Lizenzmodelle übrigens nicht unwiderruflich an die dafür geltenden Bedingungen, sondern kann individuelle abweichende Vereinbarungen schließen. Wollen Sie also zum Beispiel eine Grafik nutzen, die unter einer BY-ND-Lizenz steht (s.o., zweite Spalte von oben), und bedarf die wegen des Aufbaus oder Layouts Ihrer Seminarunterlage einer Anpassung, ist die Bearbeitung nach den Lizenzbedingungen natürlich erst einmal unzulässig. Es steht Ihnen aber frei, den Urheber zu kontaktieren und um die Einräumung weiterer Rechte in Ihrem Einzelfall zu bitten. Weil er sich ohnehin schon für die „Open Content“-Lösung entschieden hat, ist nicht unwahrscheinlich, dass er für solche Lösungen offen ist.

Neben den CC-Modellen gibt es weitere (weniger verbreitete) Lizenzen wie zum Beispiel die „CCO 1.0 Universell: Public Domain Dedication“, die folgenden Inhalt hat: „Die Person, die ein Werk/einen Inhalt mit dieser Lizenz verknüpft hat, hat dieses Werk/diesen Inhalt in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain –entlassen, indem sie weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte verzichtet hat, soweit das gesetzlich möglich ist.“ Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen „das Werk/den Inhalt kopieren, verändern, verbreiten und aufführen, sogar zu kommerziellen Zwecken, ohne um weitere Erlaubnis zu fragen“. Das ist sehr weitreichend!

3. Welcher CC-Lizenztyp wird bei Wikipedia/Wikimedia genutzt?

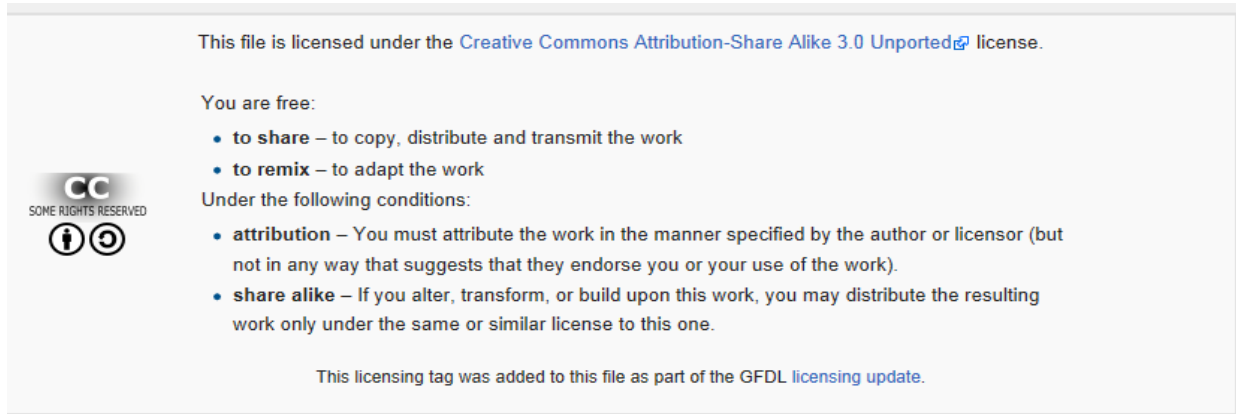
Für Wikipedia-Inhalte gilt die BY-SA-Lizenz (s. obere Tabelle, unterste Zeile: Attribution – Share Alike). Nach diesem Modell dürfen Werke bearbeitet und auch kommerziell genutzt werden. Wie das Kürzel SA erkennen lässt, dürfen diese Nutzungsrechte bei der Veröffentlichung einer durch den Bearbeiter veränderten Version nicht beschränkt werden. Bilder oder Texte von Wikipedia dürfen Sie also in Ihre Seminarunterlagen einbauen, müssen dafür den Urheber benennen und für diesen Teil Ihrer Unterlage ebenfalls das Lizenzmodell BY-SA verwenden. Die VAK, der Sie mit Abschluss Ihres Dozentenvertrages die Nutzungsrechte an Ihren Skripten einräumen, sieht grundsätzlich keine freie Nutzbarkeit der Seminarunterlagen vor (vgl. den Lizenzhinweis jeweils auf Seite 2 in den Seminarunterlagen). Dieser Hinweis soll im Zuge unserer „Urheberrechtsüberarbeitungen“ präzisiert werden und Raum für die be-

¹⁴ „Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen“ von Dr. Till Kreutzer, einem der „Gurus“ auf diesem Gebiet; herausgegeben von der Deutschen UNESCO-Kommission e. V., dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. Die Veröffentlichung bedient sich selbstverständlich selber einer CC-Lizenz und zwar dieser: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0).

¹⁵ Vgl. zum Beispiel LG Berlin, Beschluss vom 8. Oktober 2010, Az.: 16 O 458/10, Leitsatz: „*Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, (...), untersagt, die folgende Fotografie zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass entsprechend den Lizenzbedingungen der Creative Commons-Lizenz ‚Attribution Share Alike 3.0‘ eine Urheberbenennung erfolgt und der Lizenztext oder dessen vollständige Internetadresse in Form des Unified-Resource-Identifiers beigefügt wird (...).*“

grenzte Einräumung weniger strenger Lizenzen schaffen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Bilder/Textpassagen durch Einfügen eines Lizenzhinweises ausdrücklich von dem strengeren Regime aus! Wenn Sie bei Wikipedia ein Bild zum Download anklicken, wird (auf Englisch oder Deutsch) erläutert, unter welcher Lizenz das Bild steht.

Das sieht zum Beispiel so aus:



This file is licensed under the [Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported](#) license.

You are free:

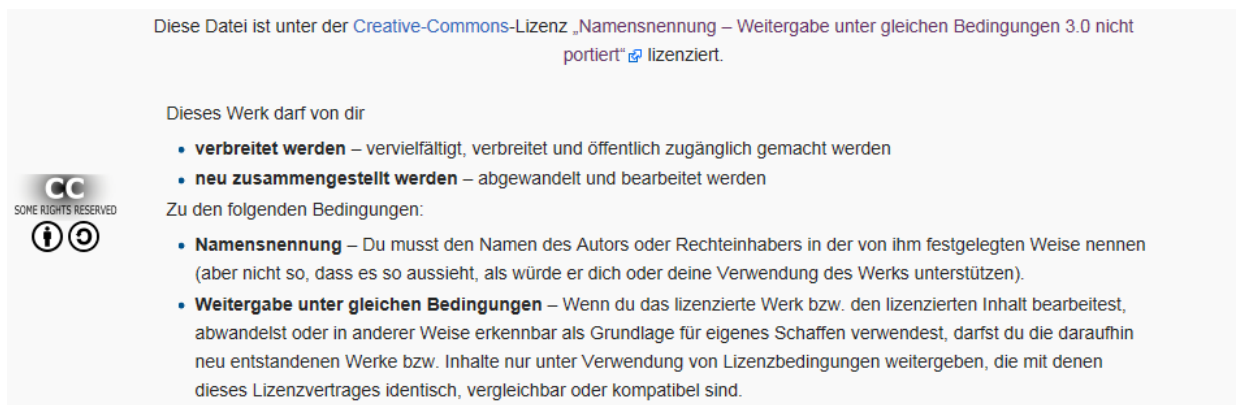
- **to share** – to copy, distribute and transmit the work
- **to remix** – to adapt the work

Under the following conditions:

- **attribution** – You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).
- **share alike** – If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

This licensing tag was added to this file as part of the [GFDL licensing update](#).

Bzw.:



Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz](#) „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“ lizenziert.

Dieses Werk darf von dir

- **verbreitet werden** – vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
- **neu zusammengestellt werden** – abgewandelt und bearbeitet werden

Zu den folgenden Bedingungen:

- **Namensnennung** – Du musst den Namen des Autors oder Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (aber nicht so, dass es so aussieht, als würde er dich oder deine Verwendung des Werks unterstützen).
- **Weitergabe unter gleichen Bedingungen** – Wenn du das lizenzierte Werk bzw. den lizenzierten Inhalt bearbeitest, abwandelst oder in anderer Weise erkennbar als Grundlage für eigenes Schaffen verwendest, darfst du die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch, vergleichbar oder kompatibel sind.

4. Wo finde ich „freie“ Inhalte im Internet?

Der o.g. [Praxisleitfaden](#) fasst auf Seite 78 bis 82 die wichtigsten Quellen für freie (CC-lizenzierte) Inhalte im Internet zusammen. Das sind:

- Google über die Suchfunktion nach besonderen Nutzungsrechten in den [erweiterten Suchoptionen](#),
- für Fotos vor allem [Wikimedia Commons](#) (viele Bilder sogar gemeinfrei; wirbt mit folgendem Spruch: „eine Sammlung von 30.568.398 [lies: 30,5 Mio.!] (unter Bedingungen) frei verwendbaren Mediendateien, zu der jeder beitragen kann“) oder [Flickr](#) (viele Bilder unter CC-Lizenzen),
- [Vimeo](#) für Open-Content-Videos,
- die [Website von Creative Commons](#) selber, auf der in der Metasuchfunktion nach frei zugänglichen Inhalten auf verschiedenen Plattformen (u.a. YouTube, SoundCloud) suchen kann.

5. Nutzt die Verwaltungsakademie CC-Lizenzen?

Nein, das ist bislang nicht vorgesehen. Aktuell findet sich in den einheitlich gestalteten Seminarunterlagen der Hinweis, dass „der Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin erlaubt“ sind. Das entspricht einem „all rights reserved“-Hinweis (wobei anklingt, dass einer Nutzung im Einzelfall zugestimmt werden kann). Aus dem [Impressum](#) auf der VAK-Homepage folgt, dass dies grundsätzlich für alle Inhalte der Website gilt. Das ist auch nicht zu beanstanden: Jeder Urheber bzw. Rechteinhaber kann in den gesetzlichen Grenzen selber darüber bestimmen, wie freigiebig er mit seinen Werken verfahren möchte.

6. Exkurs: Was bedeutet „Open Access“ und was hat das mit CC-Lizenzen zu tun?

Wenn Sie sich mit den Creative Commons-Lizenzen beschäftigen, wird Ihnen auch der Begriff „Open Access“ („freier Zugang“) begegnen. Dabei handelt es sich um eine internationale Bewegung, die aus dem wissenschaftlichen und universitären Bereich hervorgegangen ist. Die Zielsetzung der Initiative lautet, Wissen und Information (vor allem wissenschaftliche Veröffentlichungen, Forschungsdaten) über das Internet in digitaler Form ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren zugänglich und verwendbar zu machen. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen Jedermann kostenfrei und öffentlich zur Verfügung stehen. „Die Nutzenden sollen die Volltexte uneingeschränkt lesen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise nutzen können.“¹⁶ Um dieses Ziel zu verwirklichen, greifen die teilnehmenden Universitäten und Forschungseinrichtungen auf CC-Lizenzen zurück. Die „Open Access“- und Creative Commons-Bewegung gehen also Hand in Hand. Im Bildungsbereich werden derartige Materialien Open Educational Resources (OER) genannt. In Deutschland steckt der OER-Bereich allerdings noch in den Kinderschuhen.

Für die Verwendung fremder Inhalte in Ihren Materialien ist „Open Access“ vor allem dann relevant, wenn Sie Textpassagen oder Zahlenmaterial zitieren wollen, weniger für das Übernehmen von Abbildungen. Finden Sie im Internet einen Text, der unter einer CC-Lizenz steht (also frei zugänglich/„openly accessible“ ist), können Sie ihn – in den Grenzen der freien Lizenz – ohne die in den §§ 51 ff. UrhG enthaltenen Restriktionen verwenden. Ob Sie sich auf eine CC-Lizenz berufen können, sollte sich aus dem Impressum der Homepage bzw. des konkreten Dokuments ergeben. Ein entsprechender Urheberrechtshinweis kann zum Beispiel lauten:

„Alle Texte dieser Veröffentlichung, ausgenommen Zitate von Dritten, sind unter einem Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert.

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de.>“

¹⁶ Vgl. die [Open-Access-Erklärung](#) der Humboldt-Universität zu Berlin vom 9. Mai 2006.

Oder:

„Texte (nicht Bilder) auf dieser Homepage stehen unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz.“

Was das konkret bedeutet und wozu die einzelne Lizenz Sie berechtigt, entnehmen Sie bitte obigen Ausführungen.

D. Die Urheber- und Quellenangabe – Ähnliche Anforderungen für alle denkbaren Fälle

Egal, ob Sie fremde Inhalte mit einer ausgehandelten Lizenz (= vom Urheber erteilte Erlaubnis), einer gesetzlichen Lizenz oder einer CC-Lizenz nutzen: **Immer müssen Sie bei der Nutzung an geeigneter Stelle auf den Urheber und weitere „Identifizierungsmerkmale“, also die Quelle hinweisen.** Für die gesetzlichen Lizenzen folgt das aus § 63 UrhG, im Urhebervertragsrecht aus entsprechenden Absprachen und Klauseln bzw. Gepflogenheiten und bei den Creative Commons-Lizenzen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen, die Sie im Internet finden. Einzig denkbare (aber seltene) Ausnahme zu der allgemein gültigen Namensnennungspflicht: Bei einer einzeln ausgehandelten, vertraglichen Lizenz verzichtet der Urheber ausdrücklich darauf, dass seine Urheberschaft nach außen sichtbar zu Tage tritt.

Laut § 63 UrhG muss bei jeder Vervielfältigung eines Werks oder Werkteils (wozu auch der Unterrichtsgebrauch und das Zitieren gehören) neben dem Namen des Urhebers die **Quelle** „deutlich“ angegeben werden.¹⁷ Das ermöglicht eine eindeutige Zuordnung des Zitats oder Werks und versetzt den Leser oder die Betrachterin in die Lage, das Originalwerk ausfindig zu machen. Sie sollen nicht nur erfahren, wer der Urheber des vollständigen Werks ist, sondern auch darüber informiert werden, wo es zu finden ist,

- um überprüfen zu können, ob korrekt zitiert oder anderweitig genutzt wurde, oder
- um sich das vollständige Werk beschaffen zu können.

Die Pflicht zur Quellenangabe dient also nicht nur dazu, wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen, sondern hat auch geldwerte Werbefunktion, zum Beispiel für den Verlag, der das Werk veröffentlicht hat.

1. Empfohlener Inhalt der Quellenangabe

Konkrete Vorgaben dazu, was zu einer ordentlichen Quellenangabe zählt, enthält das Gesetz nicht. Es müssen sämtliche Angaben gemacht werden, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. In der Regel sind anzugeben:

¹⁷ Vgl. zum folgenden Abschnitt (Inhalt der Quellenangabe, Hintergründe): Dreier/Schulze, UrhG, 5. Auflage 2015, § 63 Rn. 12 f.

- Der Name des Urhebers (bzw. Pseudonym),
- der Titel des Werks (falls genannt),
- bei Büchern Erscheinungsjahr und Erscheinungsort,
- bei Teilen von Werken die konkrete Fundstelle (z.B. Seite),
- bei Sammelwerken der Name der Zeitschrift.

Nutzen Sie Werke, die Sie **im Internet** gefunden haben, müssen Sie neben dem Titel des Werkes und dem Namen des Urhebers die genaue Online-Fundstelle angeben (→ die URL/“uniform resource locator“).

Grundsätzlich besteht nach § 63 UrhG kein Zwang, auch den **Verlag** in der Quellenangabe zu nennen. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie (zulässigerweise) ein ganzes Buch, einen kompletten Aufsatz oder eine Fotografie verwenden (als „Ganzes“). Dann ist der Verlag anzugeben, in dem das Werk erstmals erschienen ist. Bei Fotografien können das zum Beispiel Bildagenturen oder Bildarchive sein.

Bei den **CC-Lizenzen**, die – wie wir gesehen haben – je nach Typ unterschiedlich ausgestaltet sind, ist die Namensnennung eine Bedingung, die typenunabhängig immer zu erfüllen ist. Bei CC-Lizenzen gehören in die Quellenangabe in der Regel folgende Bestandteile:¹⁸

- Der Name des Urhebers (bzw. Pseudonym),
- der Titel des Werkes (falls genannt),
- die Angabe, ob Änderungen vorgenommen wurden,
- die URL zu dem Werk oder zu dem Autor sowie
- der Verweis auf die genutzte Lizenzurkunde (damit ersichtlich ist, unter welcher Creative Commons-Lizenz das Werk steht und was die genau beinhaltet). Die letzte Angabe wird häufig übersehen!

Je nach Lizenztyp können noch mehr oder weniger Angaben erforderlich sein. Bei Wikipedia findet sich unter den downloadbaren Bildern immer eine Beschreibung dafür, wie die Quellenangabe aussehen sollte.

Zum Beispiel:

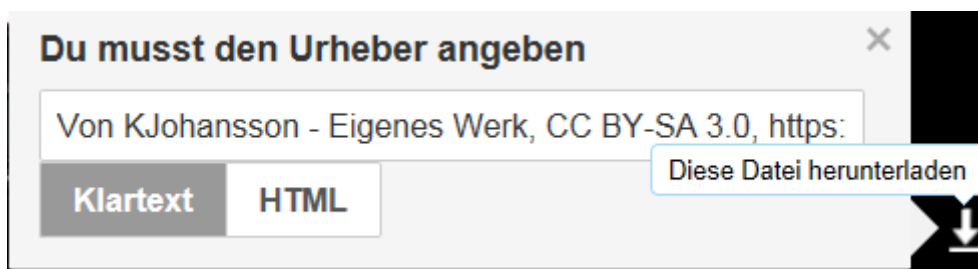
*Kino International in Berlin Mitte von KJohansson CC BY-SA 3.0
(<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>), via Wikimedia Commons,
<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2d/Internationalkma.jpg>“.*

¹⁸ Vgl. die Beschreibung in jeder gängigen CC-Lizenz: **“Attribution** — You must give appropriate credit, provide a link to the license, and indicate if changes were made. You may do so in any reasonable manner, but not in any way that suggests the licensor endorses you or your use. If supplied, you must provide the name of the creator and attribution parties, a copyright notice, a license notice, a disclaimer notice, and a link to the material. CC licenses prior to Version 4.0 also require you to provide the title of the material if supplied, and may have other slight differences.”

Für folgendes Foto:



Klickt man das Foto zum Download an, wird man noch einmal auf die Pflicht zur Urhebernennung hingewiesen und bekommt man einen Vorschlag dafür, wie die Quellenangabe ausschauen sollte:



2. Ort der Quellenangabe

Für die geforderte Deutlichkeit der Quellenangabe spielt die Platzierung eine wichtige Rolle. Die Quellenangabe sollte, sofern das technisch möglich ist, direkt unter dem genutzten Werk, zum Beispiel der Abbildung oder dem Foto, stehen. Geht das nicht oder ist das „optisch unmöglich“, sind die o.g. Bestandteile in einem sogenannten „Quellen- oder Bildernachweis“ aufzuführen. Dieser kann zum Beispiel im Impressum stehen.

Unabhängig von der deutlichen Quellenangabe (bzw. zusätzlich dazu) muss natürlich erkennbar gemacht werden, dass man sich fremder Inhalte bedient. Es muss also überhaupt

deutlich sein, dass es sich nicht um eigene, sondern um fremde Texte handelt (Kursivschrift, Einrücken, Anführungszeichen...). **Aber Achtung bei Fotolia-Inhalten:** In der Literatur wird für die Kennzeichnung von Fotolia-Fotos aktuell empfohlen, die Namensnennung direkt am Bildrand und nicht im Impressum vorzunehmen. Fotolia kommt – als „Unterhändler“ – mit den Lizenznehmern laut den AGB des Unternehmens zwar überein, dass die Bezeichnung des Urhebers (= des Fotografen/der Fotografin) im Impressum genügt. Es gibt aber Fotografen, die hiermit nicht einverstanden sind und die Nutzer – wegen der „versteckten“, zu wenig offensichtlichen Namensnennung – trotz mit Fotolia geschlossener Lizenz abmahnen. Ob diese Abmahnungen begründet sind, ist noch nicht entschieden worden¹⁹. Bis erste Urteile hierzu vorliegen ist es aber ratsam, im Fall von Fotolia-Bildern direkt am Bild auf Urheber und Quelle hinzuweisen, um ganz auf Nummer sicher zu gehen.

E. Zweite Alternative: Verlinkung

In dem Fall, dass Sie (ausschließlich oder zusätzlich) **digitale** Lehrmaterialien nutzen, in die Sie fremde Werke einbeziehen wollen, besteht außerdem die Möglichkeit, sich der Methode der **Verlinkung** zu bedienen! Nach der Rechtsprechung ist es nämlich zulässig, auf fremde Online-Inhalte mit sogenannten Hyperlinks (die Sie auch mehrfach in diesem Leitfaden finden) zu verlinken. Begründet wird das damit, dass solche Verknüpfungen „urheberrechtlich neutral“ seien, weil keine Nutzung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes stattfindet: Durch den Hinweislink wird weder eine Kopie angefertigt noch der bereits im Internet veröffentlichte Inhalt (erstmalig) öffentlich zugänglich gemacht. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie im [Praxisleitfaden](#) von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer.

Wollen Sie als Lehrkraft die Teilnehmenden an Ihrem Kurs lediglich auf einen Artikel oder ein Paper im Internet aufmerksam machen, können Sie per E-Mail einen Link darauf versenden. Das wird – aus den gleichen Überlegungen heraus wie beim Verlinken in einem Dokument (s. oben) – als unproblematisch angesehen.

F. Zusammenfassung: Was bedeutet dies alles konkret für Sie?

- Sie müssen davon ausgehen, dass im Zweifel alles, was sich an Bildern, Fotos, Grafiken, Texten etc. im Internet oder in Büchern finden lässt, urheberrechtlich geschützt ist (oder einmal geschützt war). Ist ein Werk „alt“ (gemeinfrei → älter als 70 Jahre bzw. 50 Jahre bei einfachen Fotos), ist der Schutz inzwischen entfallen und kann mit dem Werk frei verfahren werden. Häufig wird es sich aber um aktuellere Materialien handeln. Dann gilt:
- Ohne Erlaubnis des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin und sofern keine gesetzliche Erlaubnisnorm greift, dürfen Sie geschützte Werke nicht verwenden. Das heißt,

¹⁹Kritisch z.B. Rechtsanwalt Thomas Schwenke in diesem [Blog-Beitrag](#) vom 24. Februar 2015. Vgl. zu diesem Thema auch Rechtsanwalt Sören Siebert in einem [Artikel](#) vom 4. März 2015.

dass Sie sie weder in Ihre Materialien (Folien, Seminarunterlagen, Abschlussarbeiten, Aufzeichnungen des Kurses) integrieren noch separat per Lernplattform, E-Mail oder auf anderen Wege an die Kursteilnehmenden weitergeben dürfen. Zulässig ist dann nur, auf geschützte Inhalte, die online zur Verfügung stehen, zu verlinken. Damit „verfügen“ Sie nämlich noch nicht über den Inhalt, auf den der Link verweist, verletzen also auch keine Urheberrechte. Daneben dürfen Sie die Werke betrachten und für Ihren persönlichen Gebrauch ausdrucken (→ sogenannte „Privatkopieschranke“, vgl. § 53 Abs. 1 UrhG).

- Durch einen Hinweis – einen Text oder die entsprechenden Kürzel/Icons für zum Beispiel CC-Lizenzen – können Urheber ihre Werke im Internet so kennzeichnen, dass ersichtlich ist, dass und welche weiteren Rechte sie Nutzerinnen und Nutzern einräumen. Ist ein Bild auf einer Website mit einer CC-Lizenz oder einem entsprechenden Hinweis versehen, dürfen Sie dieses Werk in den Grenzen der Lizenz nutzen, ohne dass Sie beim Urheber nachfragen müssen. Bitte beachten Sie: Fehlt dieser Hinweis auf erweiterte Rechte laut einer CC-Lizenz, gilt das strenge Urheberrechtsgesetz mit seinen komplizierten Regelungen und müssen Sie sich fragen, ob zu Ihren Gunsten eine der dort normierten Ausnahmen greift. Dies zu beurteilen ist im Einzelfall schwierig. Wer sicher gehen will, dass er oder sie keine Urheberrechte verletzt, verzichtet lieber auf die Nutzung fremder Inhalte.
- Haben Sie einen passenden Inhalt gefunden, der unter einer CC-Lizenz steht, gilt weiter: Wenn die eingeräumten Rechte für Ihre Zwecke nicht genügen, steht es Ihnen frei, weitere Rechte beim Rechteinhaber anzufordern. Dieser darf Ihnen diese, wenn er das möchte, einräumen. Die Nachfrage lohnt sich also gegebenenfalls.²⁰

Bitte prüfen und ändern bzw. ergänzen Sie Ihre Materialien nach diesen Maßgaben (s. auch das Prüfschema in Anhang 1).

²⁰ Die Zusammenfassung ist angelehnt an [hier](#) abrufbare Erläuterungen des E-Learning-Teams der Uni Ulm.

Anhang 1 zur Urheberrechts-Handreichung

Prüfschema

Bei jedem Inhalt (Bild oder Text oder ...), den Sie nicht selber erstellt haben, den Sie aber für Ihre Unterrichtsmaterialien verwenden wollen, sollten Sie sich vor Nutzung folgende Fragen stellen:

Ausgangsfrage: Handelt es sich bei dem Inhalt, den ich nutzen will, um ein Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG (= „steckt ein bisschen Kunst/individuelle Gestaltung darin?“ → die Anforderungen an die hierfür notwendige „Gestaltungshöhe“ sind nicht sonderlich hoch!), ist es also im Zweifel urheberrechtlich geschützt? → **Wenn nein:** Freie, kostenlose Nutzbarkeit und (mangels Urheberschutz) keine Namensnennung/Copyright-Hinweis vonnöten.

Wenn ja oder wenn unsicher → **nächste Frage:** Ist der Inhalt möglicherweise „gemeinfrei“, also älter als 70 Jahre bzw. 50 Jahre und deswegen ohne Einschränkungen nutzbar? → **Wenn ja:** Freie, kostenlose Verwendbarkeit und (weil wegen Zeitablaufs kein Urheberrechtsschutz mehr besteht) kein Anbringen eines Urheberrechts-/Copyright-Hinweises notwendig.

Wenn nein → **nächste Frage:** Kann ich mich in meiner Funktion als Dozent/in für den konkreten Inhalt (Unterrichtsbezug?) und für die konkret geplante Art der Nutzung auf eine der Privilegierungen/Erlaubnisnormen/Ausnahmen für den Bereich Bildung nach dem Urheberrechtsgesetz berufen? → **Wenn ja:** Nutzbarkeit in den von der einschlägigen Norm vorgegebenen engen Grenzen (zum Beispiel: beschränkter Umfang/Seitenzahl, beschränkter Adressatenkreis/Passwortschutz, nur vorübergehende Bereitstellung für den konkreten Kurs); ein Urheberrechts-/Copyright-Hinweis muss angebracht werden; die Regel-Vergütungspflicht besteht außer beim Zitat nach § 51 UrhG (allerdings Erleichterung in der Praxis: Vergütung über die Geräte- und Leermedienabgabe beim Kopierrecht nach § 53 UrhG und Vergütung durch die Länder als Träger an die Verwertungsgesellschaften bei § 52a UrhG).

Wenn nein oder wenn unsicher → **nächste Frage:** Finde ich stattdessen einen vergleichbaren Inhalt, der unter einer Creative Commons-Lizenz steht? → **Wenn ja:** Kostenlose Nutzung in den vom Lizenzgeber vorgegebenen Grenzen (zum Beispiel: Nutzung mit Namensnennung ohne das Werk zu ändern).

Wenn nein → **letzte Frage:** Kann/will ich selber kreativ werden und einen entsprechenden Inhalt selber basteln oder selber ein Foto schießen? → **Wenn ja:** Selbstverständlich freie Nutzbarkeit für Sie selbst; wahrscheinlich Begründung eigener Urheberrechte (Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte); empfehlenswert: eigenen Copyright-Hinweis (unter Einräumung vieler oder weniger Nutzungsrechte) anbringen.

Wenn nein: Müssen die Kursteilnehmenden mit reinem Text leben und arbeiten – das ist nicht schön, aber rechtssicher.

Anhang 2 zur Urheberrechts-Handreichung

Weiterführende Materialien

- ✚ Hier geht es zur aktuellen Fassung des [Urheberrechtsgesetzes](#).
- ✚ Hier geht es zu einem wichtigen [Urteil des BGH](#) zu § 52a UrhG („Meilensteine der Psychologie“).
- ✚ Hier können Sie den [Gesamtvertrag Hochschulen](#) zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG abrufen. Er enthält in § 2 auch Definitionen zu unbestimmten Rechtsbegriffen wie „kleine Teile eines Werkes“, „Teile eines Werkes“ sowie „Werk geringen Umfangs“.
- ✚ [Praxis-Leitfaden zu E-Learning/Digitaler Lehre](#) von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer, Stand März 2015 (steht unter der Creative Commons-Lizenz „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (CC BY-NC-SA 4.0)); umfangreiches [Informationsheft zum Seminar Urheberrechte](#) der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) von Prof. Dr. Schwartmann, Stand März 2014 (Angabe auf der Homepage der BAKöV: „all rights reserved“ → die Verlinkung schadet nichts, für alle anderen Nutzungsarten wie zum Beispiel ein Herunterladen und die anschließende Bereitstellung auf der VAK-Homepage müssten wir bei der BAKöV um Erlaubnis fragen).
- ✚ Eine Musterprüfung zur Nutzung von Fotos, die unter einer Creative Commons Lizenz veröffentlicht wurden, enthält dieser [Blog-Beitrag](#) von Rechtsanwalt Thomas Schwenke aus Berlin. Er hat 2008 sich mit der Frage beschäftigt, ob SPIEGEL ONLINE bestimmte Fotos nutzen durfte, die von Barack Obama auf Flickr unter einer Creative Commons Lizenz veröffentlicht worden waren. Rechtsanwalt Schwenke veröffentlicht [hier](#) regelmäßig verständlich geschriebene und unterhaltsame Beiträge zu den Themen Bilderrechte, Creative Commons, Nutzung fremder Bilder etc.
- ✚ Hier gibt es allgemeine Erläuterungen zu den vorformulierten Lizenzverträgen von der „Erfinderorganisation“ [Creative Commons](#) („Was ist CC?“) und hier den [Wikipedia-Eintrag](#) zu Creative Commons.
- ✚ Hier finden Sie einen ausführlichen [Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen](#) von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer.
- ✚ Eine kürzere, nett geschriebene [Zusammenfassung zu den CC-Lizenzen](#) von Rechtsanwalt Thomas Schwenke („Creative Commons einfach erklärt“ – vier Teile) finden Sie hier. Dort gibt es (in Teil 4) auch zusätzliche weiterführende Links zu Quellen für CC-lizenzierte Werke.
- ✚ Datenbanken mit bzw. Suchdienste für freie/n Inhalte/n sind zum Beispiel die [Erweiterte Suche von Google](#), [Flickr](#), [Wikimedia Commons](#), [Vimeo](#) und die [Metasuchfunktion von Creative Commons](#).